



KIRCHGEMEINDE TRACHSELWALD
3453 HEIMISBACH

Personalreglement

für

**die ev. – ref. Kirchgemeinde
Trachselwald**

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
ANHANG I.....	6
GEHALTSKLASSEN	6
ANHANG II.....	6
JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, STUNDENLOHN, SITZUNGSGELDER, SPESEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	6

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung der bernischen ev.- ref. Landeskirchen.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Trachselwald wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates	³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Kirchgemeindepersonal.
Kündigungsfristen	Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
Unterstellungsverhältnisse	Art. 4 ¹ Sämtliche von der Kirchgemeinde angestellten Personen sind direkt dem Kirchgemeinderat unterstellt.

Lohnsystem

Grundsätze	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
Aufstieg	² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft: a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent, b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent, c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt. ³ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ⁴ Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
Leistungsbeurteilung	⁵ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel. Es wird keine individuelle Leistungsbeurteilung vorgenommen. ⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 6 ¹ Der Entscheidung des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Besondere Bestimmungen

Weiterbildung	<p>Art. 7 ¹ Die Kirchgemeinde fördert die Ausbildung. Die Weiterbildung soll die berufliche Qualifikation in der jeweiligen Tätigkeit erweitern oder die Übernahme neuer Tätigkeiten in der Kirchgemeinde ermöglichen.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Weiterbildung der Mitarbeitenden, der Behördenmitglieder und der freiwilligen Helferinnen und Helfer.</p>
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 8 ¹ Ändern sich die Arbeitsinhalte wesentlich, bewertet der Kirchgemeinderat die Stelle neu.</p> <p>² Ändert sich das Arbeitsvolumen, überprüft der Kirchgemeinderat die Entschädigung.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat umschreibt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst darüber, ob eine freie Stelle öffentlich ausgeschrieben wird. Kann die Stelle intern besetzt werden, kann darauf verzichtet werden.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat definiert das Verfahren bei einer Neubesetzung einer Stelle und bestimmt den Wahlausschuss.</p>
Versicherungen	<p>Art. 11 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 12 ¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p>Art. 13 ¹ Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 14** ¹ Die Versammlung erlässt den Anhang I (Gehaltsklassen) und Anhang II (Jahresentschädigungen, Stundenlohn, Sitzungsgelder, Spesen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 15** ¹ Das Personalreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2019 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Gisela Staub Hudelist

Marianne Rippstein

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Trachselwald werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- a) Geistliche GKL 23
- b) Sigristen Trachselwald GKL 12

Anhang II

Jahresentschädigungen, Stundenlohn, Sitzungsgelder, Spesen

1.	Präsidium pro Jahr	CHF 2'000.- bis CHF 2'500.-
2.	Sekretariat pro Jahr	CHF 3'800.- bis CHF 4'300.-
3.	Finanzverwaltung pro Jahr	CHF 3'300.- bis CHF 3'800.-
4.	Arbeit im Stundenlohn	CHF 25.- bis CHF 45.-
5.	Sitzungsgelder, pro Abendsitzung (ab 18.00 Uhr)	CHF 50.- bis CHF 70.-
	Tagessitzung, je Std.	CHF 25.- bis CHF 45.-
6.	Spesenentschädigungen, Telefon	Nach Aufwand
	Bahnbillette 2. Kl.	Nach Aufwand
	Kilometerentschädigungen für Fahrten ausserhalb der Gemeinde	Nach jeweiligem Ansatz RRB
7.	Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze im Anhang II der jährlichen Teuerung anzupassen und die Ansätze innerhalb der vorgesehenen Rahmen, unter Berücksichtigung der Finanzkompetenz für wiederkehrende Ausgaben, festzulegen.	
8	Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen: 10.64 Prozent auf Anteil Ferien (=25 Tage) 8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn 3.077 Prozent auf Anteil Feiertage	

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 8. November 2019 bis 7. Dezember 2019 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Homepage aufgeschaltet und auf der Gemeindeschreiberei Trachselwald, Heimisbach öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07. November 2019 bekannt.

Eggiwil, 06. November 2019

Die Sekretärin:

Marianne Ripstein